LANDSCHAFTSPLAN 1 KREIS STEINFURT
GREVENER SANDE

ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE

LEGENDE

Grenze des Geltungsbereiches

Entwicklungsziele für die Landschaft

- Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 12 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedern und belebenden Elementen
- 13 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes Verbesserung des Klimas
- 14 Gestaltung der Abgrabungsflächen im Bereich der Emsterrassen entsprechend den Zielen der Landschaftsplanung und der Wasserwirts

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Zweckbestimmung für Brachflächen

- Natürliche Entwicklung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz bzw. überw. Laubholz
- Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- Baumreihe
- Baumgruppe
- Einzelbaum
- Hecke
- Wallhecke
- Einseitige Gewässerbepflanzung
- Beidseitige Gewässerbepflanzung
- A Aufforstung mit Laubholz
- R Rekultivierungsmaßnahme
- T Kleingewässer
- PF Pflegemaßnahme

Regionalflughafen Münster - Osnabrück

M 1 : 10 000

BESTANDTEIL DIESES LANDSCHAFTSPLANES SIND DIE GRUNDLAGENKARTE 1 DIE GRUNDLAGENKARTE 0a UND 0b, DIE ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE DIE TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

DER ENTWURF ZU DIESEM LANDSCHAFTSPLAN HAT GEMÄSS § 29 ABS. 1 LANDSCHAFTSGESETZ NW NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1980 BIS 25.01.1982 IN DER ZEIT VOM 21.12.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

STEINFURT, DEN 16. FEBRUAR 1982

DER ENTWURF ZU DIESEM LANDSCHAFTSPLAN SOWIE DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND GEMÄSS § 29 ABS. 2 LANDSCHAFTSGESETZ NW IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 3 LANDSCHAFTSGESETZ NW AM 03. UND 11.02.1982 MIT DEN ZU BETEILIGENDEN BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHEN STELLEN ERÖRTERT WORDEN

STEINFURT, DEN 02. MÄRZ 1982

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 29 ABS. 2 LANDSCHAFTSGESETZ NW IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 1 UND § 20 ABS. 1 BUCHSTABE a DER KREISORDNUNG (KrO) FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.10.1979 AM HEUTIGEN TAGE DURCH DEN KREISTAG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

STEINFURT, DEN 02. MÄRZ 1982

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 29 ABS. 1 LANDSCHAFTSGESETZ NW MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN

MÜNSTER DEN

GEMÄSS § 30 LANDSCHAFTSGESETZ NW SIND ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANES SOWIE DIE GENEHMIGUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 30. JUNI 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER LANDSCHAFTSPLAN IN KRAFT

STEINFURT DEN 30. Juni 1982

Kreis Steinfurt "Grevener Sande"	Landschaftsplan 1
Entwicklungs- und Festsetzungskarte	
Planverfasser:	LANDSCHAFTSVERBAND WESTF.-LIPPE Westf. Amt für Landespflege
Bearbeiter: Dr. Sönnigen, Bernard	
Zeichner: Arensmeyer	
Münster, im Nov. 1981	Lic. Lib. Bot., Reichhelm